

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 30. Mai** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
23.5.2014	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	186
23.5.2014	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2014) 605-1-F , 605-10-F , 103-2-V	187
23.5.2014	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014) 630-2-19-F , 2032-1-1-F , 2230-7-1-K , 611-14-1-F	190
13.3.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung 800-21-21-A	203
7.5.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung 2120-1-2-U	206
16.5.2014	Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen 2030-3-5-2-F , 2030-2-13-F , 2038-3-5-7-F	208
14.5.2014	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	211

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Mai 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen“.

b) Art. 129 erhält folgende Fassung:

„Art. 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils nach dem Wort „Geschlecht,“ die Worte „Wohnort (Gemeindekennzahl),“ eingefügt.

3. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

„Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen

(1) In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht voll-

umfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

4. Art. 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 127b tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-K) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 23. Mai 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F, 103-2-V

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2014)¹⁾

Vom 23. Mai 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In Art. 10a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volks- und Sonderschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.
4. Art. 10b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Kommunalanteil wird in Form einer Krankenhausumlage erbracht.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bescheide über die Erhebung einer örtlichen Beteiligung, die sich auch auf die Jahre ab 2014 beziehen, sind mit Wirkung ab 1. Januar 2014 aufzuheben. ²Entsprechende Erstattungsbescheide sind mit Wirkung ab 1. Januar 2015 aufzuheben; insoweit sind Art. 10b und § 11 Abs. 3 und 4 Satz 3 FAGDV 2002 jeweils in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“
5. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
6. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „90 000 €“ durch die Worte „105 000 €“ ersetzt.
7. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52,5“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt und das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

¹⁾ § 3 dieses Gesetzes beruht auf § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030).

9. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

bbb) In Nr. 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

ccc) In Nr. 6 werden die Worte „die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) festgesetzt und erhoben und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3)“ durch die Worte „der Kommunalanteil nach Art. 10b“ ersetzt.

ddd) In Nr. 10 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

eee) In Nr. 11 werden die Worte „der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3“ durch die Worte „des Kommunalanteils nach Art. 10b“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ sowie nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „Die Rechtsverordnungen nach den

Sätzen 1 und 2 ergehen“ werden durch die Worte „Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ergeht“ ersetzt und nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Diese wird auch in den Folgejahren in die Vergleichsberechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG eingestellt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Zahl der Personen mit Nebenwohnung sind im Jahr 2014 die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigten Werte anzusetzen.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Anteils an Einwohnern unter 18 Jahren nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 FAG werden die Einwohnerzahlen dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns“ nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres entnommen. ²Soweit dieser noch nicht verfügbar ist, ist der zuletzt erstellte statistische Bericht maßgebend.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Zur Berechnung der Zuweisungen erhebt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bei den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht der kreisfreien Gemeinden jährlich den Bestand an Einrichtungen und Einrichtungsplätzen im Sinn des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 FAG zum 15. Dezember eines Jahres.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kommunalanteil nach Art. 10b FAG“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 2 FAG) eines Jahres wird die Hälfte der für die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes veranschlagten Haushaltsmittel zugrunde gelegt. ²Die Krankenhausumlage erhöht oder vermindert sich um das Ergebnis der Abrechnung des Kommunalanteils nach Abs. 3.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betrag“ die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 18 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „10b Abs. 3“ durch die Worte „10b Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „13a“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „sowie für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b Abs. 2“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3 wird ein Komma angefügt.
- Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. §§ 2, 4 Abs. 2, §§ 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2, § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 9 Buchst. c und § 3 am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 23. Mai 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014)

Vom 23. Mai 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686, BayRS 630-2-19-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird die Zahl „49 233 152 500“ durch die Zahl „50 474 120 700“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplans geändert.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Worten „nach Satz 1“ die Worte „aus Zuwendungen Dritter“ eingefügt.
- b) In Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vergabemöglichkeiten gemäß Art. 60 BayBesG erhöhen sich im Haushaltsjahr 2014 um 20 für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf insgesamt 216.“

- c) In Abs. 15 Satz 1 werden die Worte „Kapitel 03 07, 03 08 und 06 04“ durch die Worte „Kapitel 03 08, 06 04 und 06 21“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Abs. 16 bis 27 angefügt:

„(16) Im Stellenplan werden im Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei) im Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei)

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A15 (Regierungsdi-

rektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr A13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) neu ausgebracht;

2. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

- a) eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
- b) zur EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) der Vermerk „Bei Auflösung der Gemeinsamen Informationsbearbeitungsstelle der Bayerischen Staatsregierung fällt eine Stelle in den Epl. 08 zurück.“ neu ausgebracht.

(17) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr) eine Planstelle der BesGr A16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), drei Planstellen der BesGr A14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), zwei Planstellen der BesGr A10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) und eine Planstelle der BesGr A9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) von Kapitel 03 07 (Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) nach Kapitel 03 01 (Ministerium), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) umgesetzt. ²Die gemäß Satz 1 umgesetzte Planstelle der BesGr A16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin) und die umgesetzten zwei Planstellen der BesGr A10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) werden in eine Planstelle der BesGr A16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und in zwei Planstellen der BesGr A10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) umgewandelt.

(18) Im Stellenplan werden im Einzelplan 03 B (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – Bayerische Staatsbauverwaltung –) im Kapitel 03 61 (Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 3 (Leitender Minis-

terialrat, Leitende Ministerialrätin) nach BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) gehoben;

2. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) ein Stellenbruchteil in Höhe von 0,5 einer Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) eingespart.

(19) Im Stellenplan werden im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz)

1. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 70 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der BesGr A 9 (Rechtspflegeranwärter, Rechtspflegeranwärterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2014 besetzbar;
2. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 100 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der BesGr A 6 – A 7 (Regierungssekretärin, Regierungssekretärin, Obersekretärin, Obersekretärin im Justizvollzugsdienst, Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeisterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2014 besetzbar.

(20) Im Stellenplan werden im Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)

1. im Kapitel 05 01 (Ministerium)
 - a) folgender Kapitelvermerk neu ausgebracht:
 - „1. Die (Plan-) Stellen in den Kap. 05 01 und 15 01 können gegenseitig in Anspruch genommen werden.
 2. Vgl. Nrn. 2 und 3 des Kapitelvermerks in Kap. 15 01.“;
 - b) der allgemeine Vermerk Nr. 2 zu Titel 422 31 (Abgeordnete Beamte) wie folgt gefasst:
 - „2) 2 Stellen kw zum 01.08.2014 und 2 Stellen kw zum 01.08.2016.“;
2. in den Vorbemerkungen und Haushaltsvermerken zum Stellenplan des Kapitels 05 21 (Sammelansätze für die Schulen

(Kap. 05 12 – 05 19)) in der Tabelle im zweiten Abschnitt „Verwendung der demographischen Rendite“

- a) in der Zeile „Weiterfinanzierung der Stellen aus Aufbruch Bayern (Umsetzung der Stellen in die einzelnen Schulkapitel bereits erfolgt)“ in der Spalte „2014“ die Zahl „-309,00“ und die Worte „kw 1.8.2014“ gestrichen und in der Spalte „Summe 2013 + 2014“ die Zahl „-1.082,00“ durch die Zahl „-773,00“ ersetzt;
 - b) in der Zeile „Hinzu kommen neue Stellen“ in der Spalte „Summe 2013 + 2014“ die Zahl „+149,00“ eingefügt;
 - c) die Zeile „Es fallen weg“ gestrichen;
 - d) in der Spalte „2014“ die geschweifte Klammer gestrichen;
 - e) in der Zeile „Das StMUK wird ermächtigt, folgende Stellen in die Kap. 05 12 bis 05 19 umzusetzen“ in der Zeilenbeschreibung die Abkürzung „StMUK“ durch die Abkürzung „StMBW“, in der Spalte „2014“ die Zahl „497,00“ durch die Zahl „1.326,00“ und in der Spalte „Summe 2013 + 2014“ die Zahl „1.309,00“ durch die Zahl „2.138,00“ ersetzt;
 - f) in der Zeile „- für sonstige Verbesserungen“ in der Spalte „2014“ die Zahl „+397,00“ durch die Zahl „+1.226,00“ und in der Spalte „Summe 2013 + 2014“ die Zahl „+992,00“ durch die Zahl „+1.821,00“ ersetzt;
 - g) in der letzten Zeile in der Spalte „2014“ die Zahl „+497,00“ durch die Zahl „+1.326,00“ und in der Spalte „Summe 2013 + 2014“ die Zahl „+1.309,00“ durch die Zahl „+2.138,00“ ersetzt;
3. im Kapitel 05 21 (Sammelansätze für die Schulen (Kap. 05 12 – 05 19)) bei Titel 422 01 Buchst. c (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte); Verbesserungen im Schulbereich) bei BesGr A 13 – A 12 (Lehrer, Lehrerinnen) der Vermerk Nr. 4 gestrichen;
 4. am 1. Juni 2014 von Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) und Kapitel 05 15 (Staatliche Berufsschulen einschl. angegliederter Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) jeweils eine Planstelle der BesGr A 10

(Fachlehrer, Fachlehrerin), von Kapitel 05 18 (Staatliche Realschulen), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) eine Planstelle der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätin im Realschuldienst) und von Kapitel 05 19 (Staatliche Gymnasien), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) eine Planstelle der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätin) nach Kapitel 06 21 (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) umgesetzt und in zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und in zwei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) kostenneutral umgewandelt.

(21) Im Stellenplan werden im Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

1. im Kapitel 06 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
 - a) die Planstelle der BesGr B 4 (CIO-Stabsstellenleiter, CIO-Stabsstellenleiterin in einer obersten Dienstbehörde) in eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) umgewandelt;
 - b) bei der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) folgender Vermerk neu ausgebracht:

„1 Stelle darf mit dem ehemaligen CIO-Stabsstellenleiter, der ehemaligen CIO-Stabsstellenleiterin in einer obersten Dienstbehörde besetzt werden.“;
2. im Kapitel 06 05 (Finanzämter) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
 - a) bei BesGr A 9 (Steuerinspektor, Steuerinspektorin) der Vermerk Nr. 2 gestrichen;
 - b) bei BesGr A 7 (Steuerobersekretär, Steuerobersekretärin) der Vermerk gestrichen;
 - c) bei BesGr A 6 (Steuersekretär, Steuersekretärin) im Vermerk Nr. 2 die Zahl „250“ durch „152“ ersetzt;
 - d) am 1. Juli 2014 73 Planstellen der BesGr A 6 (Steuersekretär, Steuersekretärin), 65 Planstellen der BesGr A 7 (Steuerobersekretär, Steuerobersekretärin) und zwölf Planstellen der BesGr A 9 (Steuerinspektor, Steu-

erinspektorin) in 35 Planstellen der BesGr A 10 (Steueroberinspektor, Steueroberinspektorin), 85 Planstellen der BesGr A 11 (Steueramtmann, Steueramtfrau) und 30 Planstellen der BesGr A 12 (Steueramtsrat, Steueramtsrätin) umgewandelt;

3. von Kapitel 06 05 (Finanzämter), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 25 Planstellen der BesGr A 6 (Steuersekretär, Steuersekretärin) nach Kapitel 06 01 (Ministerium) umgesetzt und umgewandelt nach
 - a) Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) in fünf Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), drei Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), fünf Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 6 (Verwaltungsbetriebssekretär, Verwaltungsbetriebssekretärin),
 - b) Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) in fünf Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin).

(22) Im Stellenplan wird im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) im Kapitel 07 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) nach BesGr B 9 (Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin) gehoben.

(23) Im Stellenplan werden im Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

1. im Kapitel 08 01 (Ministerium), Titel 422 31 Buchst. a (Abgeordnete Beamte, Landwirtschaft) drei Stellen für abgeordnete Beamte der BesGr A 16+AZ – A 3 eingespargt;
2. von Kapitel 08 30 (Ämter für Ländliche Entwicklung), Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) ein Stellenbruchteil in Höhe von 0,25 einer Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei), Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) umgesetzt;
3. von Kapitel 08 40 (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen),

a) Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte, Landwirtschaft) vier Stellen der BesGr A 15 (Landwirtschaftsdirektor, Landwirtschaftsdirektorin) und drei Stellen der BesGr A 14 (Landwirtschaftsoberrat, Landwirtschaftsoberrätin) nach Kapitel 08 01 (Ministerium), Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte, Landwirtschaft) umgesetzt und in vier Stellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und drei Stellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) umgewandelt;

b) Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) ein Stellenbruchteil in Höhe von 0,5 einer Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei), Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) umgesetzt;

c) Titel 428 02 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) ein Stellenbruchteil in Höhe von 0,25 einer Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei), Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) umgesetzt.

(24) Im Stellenplan werden im Einzelplan 10 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) im Kapitel 10 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

1. am 1. Februar 2014 eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigent) in den Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege) nach Kapitel 14 01 (Ministerium), Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) umgesetzt;

2. eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) nach BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigent) gehoben;

3. ein Stellenbruchteil in Höhe von 0,4 einer Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) eingespart.

(25) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz)

1. im Kapitel 12 01 (Ministerium) folgender Kapitelvermerk neu ausgebracht:

„11,55 (Plan-) Stellen kw spätestens am 31.12.2020; Art. 47 Abs. 2 BayHO ist nicht anzuwenden.“;

2. im Kapitel 12 23 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) in der Titelgruppe 54 (Zentrum für Gesundheitsförderung und Prävention) der allgemeine Vermerk zu Titel 428 54 gestrichen;

3. im Kapitel 12 77 (Wasserwirtschaftsämlter) für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Baudirektor, Leitende Baudirektorin), 25 Planstellen der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin), 14 Planstellen der BesGr A 13 (Baurat, Baurätin) und zehn Planstellen der BesGr A 12 (Technischer Amtrrat, Technische Amtrrätin) neu ausgebracht;

b) in der Titelgruppe 70 (Kosten der Fachplanung, Entwurfsbearbeitung, Bauleitung und baufachlichen Mitwirkung für wasserwirtschaftliche Vorhaben)

aa) bei Titel 428 70 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 50 Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

bb) in der Tabelle im allgemeinen Vermerk zu Titel 428 70 in der Spalte für das Haushaltsjahr 2014 die Zahl „10“ durch die Zahl „15“, die Zahl „276“ durch die Zahl „321“ und die Zahl „286“ durch die Zahl „336“ ersetzt;

c) in der Titelgruppe 90 (Unterhaltung von Gewässern erster Ordnung, Grenzgewässer und sonstige Unterhaltsverpflichtungen)

aa) bei Titel 428 90 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 30 Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

bb) in der Tabelle im allgemeinen Vermerk zu Titel 428 90 in der Spalte für das Haushaltsjahr 2014 die Zahl „605“ jeweils durch die Zahl „635“ ersetzt;

d) in der Titelgruppe 91 (Unterhaltung und Bewirtschaftung von Wasserspeichern einschl. des Überleitungssys-

tems) bei Titel 428 91 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zehn Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

- e) in der Titelgruppe 92 (Unterhaltung von Wildbächen einschl. Pflege der sanierten Einzugsgebiete) bei Titel 428 92 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zehn Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht.

²Die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten (Plan-) Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum ersten des Kalendermonats der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2014) besetzbar. ³Die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen erhalten jeweils den Vermerk „kw zum 31. Dezember 2022“; die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis e neu ausgebrachten Stellen erhalten jeweils den Vermerk „Stelle sowie die entsprechenden Ausgabemittel kw zum 31. Dezember 2022“.

(26) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege) im Kapitel 14 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) vier Planstellen der BesGr B 3 (Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), fünf Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), acht Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) 2,05 Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin), 2,5 Planstellen der BesGr A 9+AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und neun Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) neu ausgebracht. ²Die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2014 besetzbar.

(27) Im Stellenplan werden im Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)

1. im Kapitel 15 01 (Ministerium) folgender Kapitelvermerk neu ausgebracht:

„1. Die (Plan-) Stellen in den Kap. 05 01 und 15 01 können gegenseitig in Anspruch genommen werden.

2. Sechs (Plan-) Stellen sind in den Kap. 05 01 und 15 01 bis spätestens Ende der 17. Legislaturperiode einzuspa-

ren (Realisierung von Synergieeffekten aus der Neugliederung der Geschäftsbereiche).

3. 13 (Plan-) Stellen aus den Kap. 05 01 und 15 01 sind bis spätestens 31.12.2022 in das Kap. 15 28 Tit. 422 01 c umgesetzt und in Stellen der BesGr W3 – A3 umgewandelt; Art. 47 Abs. 3 BayHO ist hierbei nicht anzuwenden.“;

2. im Kapitel 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen) im allgemeinen Vermerk zu Titel 422 01 Buchst. a die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt;

3. im Kapitel 15 07 (Universität München) bei Titel 422 02 (Professoren) vier Planstellen der BesGr W3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und der Vermerk „4 Stellen für die Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (HfPG)“ neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2014 besetzbar;

4. im Kapitel 15 28 (Sammelansätze der Universitäten) bei Titel 422 01 Buchst. c (Stellenfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung) 13 Planstellen der BesGr W3 – A3 (Professor, Professorin, Beamter, Beamtin) eingesparrt;

5. im Kapitel 15 70 (Staatliche Museen und Sammlungen) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 15, eine Stelle der EGr 14, vier Stellen der EGr 13, eine Stelle der EGr 12, eine Stelle der EGr 10, drei Stellen der EGr 9 und zwei Stellen der EGr 8 neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 besetzbar.“

3. In Art. 6b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „2014 und je 480“ durch die Worte „2013, 400 Stellen im Jahr 2014 und je 520“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 8 Abs. 6 und 7, 10 bis 13 und 15 bis 17 des Haushaltsgesetzes 2011/2012“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 6 und 7, 10 bis 12 und 15 bis 17 des Haushaltsgesetzes 2011/2012“ ersetzt.

- b) Es werden folgende Abs. 7 bis 11 angefügt:

„(7) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe von Garantieerklärungen im Rahmen

der Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr

1. für das Projekt „Dieselnetz Allgäu“ bis zu einem Betrag von 250 Mio. €,
2. für das Projekt „Dieselnetz Augsburg I“ bis zu einem Betrag von 100 Mio. € und
3. für das Projekt „S-Bahn Nürnberg“ bis zu einem Betrag von 400 Mio. €

anzubieten, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung der Leasingraten durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit der Garantie darf maximal 24 Jahre betragen. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit von 24 Jahren zu garantieren (Wiedereinsatzgarantie).

(8) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Durchfinanzierungserklärung zum Bau- und Finanzierungsvertrag der 2. S-Bahn-Stammstrecke eine Einstandspflicht bis zu einem Betrag in Höhe von 241 Mio. € zu erklären, mit der die tatsächliche Leistung der Beiträge des Bundes und der Landeshauptstadt München aus dem FMG-Gesellschafterdarlehen an die DB Netz AG abgesichert wird.

(9) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, der Forschungszentrum Jülich Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein unentgeltliches Erbbaurecht an dem staats-eigenen Grundstück Flst. Nr. 1946/595 der Gemarkung Erlangen von rund 3 000 m² für die Errichtung eines Gebäudes für das Helmholtz-Institut Erlangen-Nürnberg (HI ERN) einzuräumen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, das Aneignungsrecht an dem herrenlosen Grundstück Flst. Nr. 541 der Gemarkung Neukelheim wegen der besonderen naturschutzfachlichen und regionalen Bedeutung der Fläche für Zwecke dessen Erhalts und Pflege unentgeltlich abzutreten.

(11) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, dem Zweckverband Kloster Heidenheim, der sich schwerpunktmäßig mit der Dokumentation der Christianisierung des süddeutschen Raums befassen wird, ein Erbbaurecht an dem Klosteranwesen Flst. Nrn. 265, 266, 266/1, 267 und 267/3 Gemarkung Heidenheim, zu einem nach der Sanierung auf 32 000 € pro Jahr ermäßigten Erbbauzins ein-

zuräumen. ²Wird die Sanierung in Bauabschnitten durchgeführt, bestimmt sich die Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses nach dem Verhältnis der bestehenden Gesamtfläche zur sanierten Teilfläche. ³Dabei kann vereinbart werden, dass der Freistaat Bayern weiterhin die Außenfassade ohne Fenster, das Dach und den Kreuzgang auf eigene Kosten baulich unterhält. ⁴Während der Sanierungsphase und solange der Zweckverband keine Einnahmen aus der Nutzung der Liegenschaft erzielt kann auf die Erhebung des Erbbauzinses in vollem Umfang verzichtet werden.“

5. Art. 18 wird aufgehoben.

6. Art. 19 wird aufgehoben.

7. Anlage DBestHG 2013/2014 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4.2.5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4.2.6 angefügt:

„4.2.6 für die Übernahme der notwendigen Fahrkosten (bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Falle einer notwendigen Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 BayRKG) für die aus Anlass einer dienstlich angeordneten Inanspruchnahme des beim Betriebsärztlichen Dienst im jeweiligen Geschäftsbereich angesiedelten Psychologen.“

b) Es wird folgende Nr. 4.8 eingefügt:

„4.8 Gesetzliche, durch Rechtsverordnung geregelte oder tarifliche Ausgaben zur finanziellen Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses sind auf der Haushaltsstelle zu verbuchen, auf der die Bezüge des Beschäftigten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses verbucht wurden.“

c) In Nr. 5.2 werden nach den Worten „sonstigen personalbezogenen Ausgaben“ die Worte „(z.B. Unfallfürsorgeleistungen, Sachschadenersatz und Fortbildungsreisen)“ eingefügt.

d) In Nr. 12.1 Satz 1 einleitender Satzteil werden

nach der Zahl „12“ ein Komma sowie die Zahl „14“ eingefügt.

8. a) In Art. 2 Abs. 1 einleitender Satzteil, Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Sätze 1 und 2 und Nr. 7, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2, Abs. 7 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2, Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 11, 13 Satz 1, Abs. 14 Satz 1, Abs. 15 Satz 1, Art. 6b Abs. 4, Art. 6c Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Art. 6d Abs. 1, 7 Sätze 1 und 7, Abs. 8 Satz 2, Art. 6f Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Art. 6g Abs. 1, 2 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Art. 16 Satz 2, Anlage DBestHG 2013/2014 Nr. 1.3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 2.2 Satz 2, Nr. 3.1.7 Satz 2, Nr. 3.3.1 Satz 1, Nrn. 3.3.2, 4.2.4, 6.2 Satz 3, Nr. 8.1.1 Sätze 3 und 4 Halbsatz 2 und Nr. 12.7.2 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- b) In Art. 6 Abs. 4 Sätze 4 und 6 und Art. 8 Abs. 6 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Art. 6c Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- d) In Art. 8 Abs. 5 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 93 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Stadt- und Umlandbereich“ durch das Wort „Verdichtungsraum“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Verdichtungsraum München ist

das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung definierte Gebiet.“

- cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Berechtigten sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen, deren dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz am 31. August 2013 im Stadt- und Umlandbereich München lagen und seither ununterbrochen liegen, wie dieser in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), festgelegt war, wird im staatlichen Bereich eine Ballungsraumzulage gewährt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den Sätzen 1 und 2 besteht. ⁴Dies gilt nur, solange die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der Ballungsraumzulage seit dem 31. August 2013 ununterbrochen erfüllt sind.“

- b) In Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Worte „oder unter den in Abs. 1 Sätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen“ eingefügt.

3. Anlage 1 Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „CIO-Stabsstellenleiter, CIO-Stabsstellenleiterin in einer obersten Dienstbehörde“ gestrichen.
- b) In Fußnote 1 Halbsatz 2 zu der Besoldungsgruppe B 9 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ die Worte „oder die Funktion eines Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund“ eingefügt.

4. a) In Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 22 Abs. 3, Art. 29 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 42a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 51 Abs. 3 Satz 5, Art. 60 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Art. 65 Satz 3, Art. 74, 78 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Satz 1, Art. 96 Satz 3, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 102 Sätze 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

- b) In Art. 26 Abs. 3 einleitender Satzteil, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 96 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- c) In Art. 29 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- d) In Art. 41 Abs. 1 Satz 2, Art. 42a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 57 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Art. 74 und 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- e) In Art. 79 Satz 1 und Art. 98 Satz 1 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 3

Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „wird bei Bedarf mit Wirkung zum 1. August 2013 angepasst und“ gestrichen und die Worte „in den Folgejahren“ durch die Worte „ab 1. August 2014“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Für die privaten Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand – ausgenommen Baumaßnahmen und einmaliger Schulaufwand – im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 über dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegen, wird übergangsweise bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine zusätzliche Förderung zum Schulaufwand nach folgender Tabelle gewährt:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 den pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 übersteigt
2011/2012	87,5 v.H.
2012/2013	75 v.H.
2013/2014	62,5 v.H.
2014/2015	50 v.H.
2015/2016	37,5 v.H.
2016/2017	25 v.H.
2017/2018	12,5 v.H.
2018/2019	0 v.H.

²Für die privaten Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand – ausgenommen Baumaßnahmen und einmaliger Schulaufwand – im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegen, erfolgt für eine Übergangszeit bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine stufenweise Erhöhung der staatlichen Leistungen bis zum Erreichen des Pauschalbetrags nach folgender Tabelle:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Abs. 1 Satz 1 liegt
2011/2012	12,5 v.H.
2012/2013	25 v.H.
2013/2014	37,5 v.H.
2014/2015	50 v.H.
2015/2016	62,5 v.H.
2016/2017	75 v.H.
2017/2018	87,5 v.H.
2018/2019	100 v.H.

³Für die staatliche Förderung von Baumaßnahmen für private Grundschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Volksschulen, bei denen die für den Erlass des Förderbescheids notwendigen und vollständigen Unterlagen vor dem 1. August 2011 der Regierung vorliegen, findet Art. 32 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung.“

2. Art. 57a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „BaySchFG“ gestrichen.
- b) Es werden folgender neuer Abs. 7 und folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7) ¹Auf Antrag des Schulträgers werden die Aufwendungen für die Gewährung einer Zuschlagsrente an eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung zuschussfähig war, mit 100 v. H. bezuschusst. ²Die Zuschlagsrente beinhaltet die Differenz der Leistungen der Zusatzversorgungskassen für einzelne Lehrkräfte vor und nach der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen, basierend auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Aufwendungen werden nicht nach Abs. 3 bis 6 bezuschusst.

(7a) Die Aufwendungen der Schulträger im Sinn des Abs. 7 der Jahre 2005 bis 2012 werden auf Antrag des Schulträgers im Haushaltsjahr 2014 zu 100 v. H. bezuschusst.“

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; die Worte „und 6“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

3. a) In Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 Satz 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Art. 23 Abs. 3 Satz 3, Art. 35, 38 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 Abs. 2 und Art. 60 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Art. 23 Abs. 3 Satz 3, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Art. 60 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

§ 4

Aufhebung des Gesetzes Nr. 116 zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Gesetz Nr. 116 zur Änderung des Renn-

wett- und Lotterieggesetzes vom 12. April 1948 (BayRS 611-14-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1987 (GVBl S. 496), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 2 Buchst. a und c mit Wirkung vom 1. September 2013,

2. § 2 Nrn. 1, 2 Buchst. b und Nr. 4 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013,

3. a) § 1 Nr. 6,

b) § 3 Nr. 1 Buchst. b

am 1. August 2014

in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

1. Art. 24 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), mit Ablauf des 31. Juli 2014,

2. Art. 57a Abs. 7a des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, mit Ablauf des 31. Dezember 2014,

3. Art. 32 Abs. 4 BaySchFG in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Juli 2019.

München, den 23. Mai 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2. Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2014

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Geschäftsbereiche nach Art. 49 der Verfassung am 10.10.2013 (LT-Drs. 17/9) wurden zwischen den Einzelplänen 02, 03A, 03B, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 12 und 15 Haushaltsmittel und Stellen umgesetzt sowie der Einzelplan 14 neu ausgebracht. Insoweit unterscheiden sich die in den nachfolgenden Übersichten nachrichtlich genannten Beträge des Haushaltsjahres 2013 von denen des Doppelhaushalts 2013/2014 und des Haushaltsänderungsgesetzes 2013/2014. Die Umsetzungen sind in den Allgemeinen Erläuterungen der betreffenden Einzelpläne im Einzelnen dargestellt.

2. Nachtragshaushalt 2014 Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	483,2	-	483,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	-	506,0
03	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	1.987.419,0	+231.837,3	2.219.256,3
04	Staatsministerium der Justiz	926.074,2	+90.000,0	1.016.074,2
05	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Bildung und Kultus –	71.042,6	+1.510,4	72.553,0
06	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	468.410,8	+3.216,0	471.626,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	128.758,3	+80.000,0	208.758,3
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.316,1	-158.065,0	243.251,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	1.073.924,5	+2.614,0	1.076.538,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	-	19,8
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	115.794,5	+34.185,4	149.979,9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	42.462.753,0	+924.324,7	43.387.077,7
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	3.738,3	+236,2	3.974,5
15	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1.592.912,2	+31.109,2	1.624.021,4
	Summe	49.233.152,5	+1.240.968,2	50.474.120,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2014

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
121.057,2	+925,0	121.982,2	-121.499,0	-	-	-	01
52.467,8	+1.697,2	54.165,0	-53.659,0	40,0	-	40,0	02
6.502.979,5	+319.385,9	6.822.365,4	-4.603.109,1	4.952.784,0	+635.394,0	5.588.178,0	03
2.044.965,8	+55.403,2	2.100.369,0	-1.084.294,8	161.470,0	+16.600,0	178.070,0	04
10.846.093,3	+48.978,2	10.895.071,5	-10.822.518,5	42.520,0	+1.022,0	43.542,0	05
2.111.133,9	+22.437,9	2.133.571,8	-1.661.945,0	230.512,6	+262.828,0	493.340,6	06
855.406,6	+82.915,9	938.322,5	-729.564,2	196.775,2	+153.200,0	349.975,2	07
1.276.714,7	+20.614,3	1.297.329,0	-1.054.077,9	249.915,0	+3.960,0	253.875,0	08
3.830.247,0	+191.215,1	4.021.462,1	-2.944.923,6	118.500,8	+183.664,3	302.165,1	10
33.695,7	-	33.695,7	-33.675,9	-	-	-	11
766.598,2	+112.350,4	878.948,6	-728.968,7	98.976,5	+82.400,0	181.376,5	12
14.674.746,7	+328.270,4	15.003.017,1	+28.384.060,6	304.066,4	+170.281,1	474.347,5	13
87.987,9	+7.019,6	95.007,5	-91.033,0	10.972,0	+18.892,3	29.864,3	14
6.029.058,2	+49.755,1	6.078.813,3	-4.454.791,9	485.870,0	+203.747,9	689.617,9	15
49.233.152,5	+1.240.968,2	50.474.120,7	-	6.852.402,5	+1.731.989,6	8.584.392,1	

2. Nachtragshaushalt 2014 Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2014

	Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	47.973.920,7	+1.001.820,4	48.975.741,1
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	48.564.467,3	+1.240.968,2	49.805.435,5
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	-590.546,6	-239.147,8	-829.694,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-540.000,0	-	-540.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.799.231,8	+239.147,8	2.038.379,6
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	668.685,2	-	668.685,2
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2).....	1.130.546,6	+239.147,8	1.369.694,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	590.546,6	+239.147,8	829.694,4
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2014			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-540.000,0	-	-540.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	63.000,0	-	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2).....	-62.850,0	-	-62.850,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.454.106,6	-	2.454.106,6
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.056.956,6	-	3.056.956,6
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-602.850,0	-	-602.850,0

800-21-21-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

Vom 13. März 2014

Auf Grund von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2012 (GVBl S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetzes“ die Worte „ , des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Dritten Teils werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetzes“ die Worte „und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ eingefügt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst werden die Aufgaben der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,

für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege als zuständiger Stelle oder zuständiger Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz und nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung in dem durch §§ 5 bis 14a bestimmten Umfang auf die jeweils genannten Stellen übertragen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „(AGIHK) – BayRS 701-1-W“ gestrichen und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“

5. In der Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ angefügt.
6. In § 7 werden die Worte „die Berufsausbildung und berufliche Umschulung“ durch die Worte „den Ausbildungsberuf“ ersetzt sowie die Worte „Nrn. 1 und 2“ gestrichen.
7. In der Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
8. In der Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ angefügt.
9. In der Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 5 werden die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Buchst. c bis h und j bis m“ gestrichen.
11. Die Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

- „Abschnitt 6
Aufgaben der Staatsministerien“.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Berufsbildung in den Ausbildungsberufen“ werden durch die Worte „Ausbildungsberufe Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement,“ und die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt / zur Verwaltungsfachwirtin ist für die Aufgabe nach § 5 Nr. 3 die Bayerische Verwaltungsschule zuständig.“
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Berufsausbildung im“ durch das Wort „den“ ersetzt.
13. Die Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt 7
Aufgaben der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz“.
14. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
- Die Bayerische Verwaltungsschule ist im Bereich des öffentlichen Dienstes zuständig für die Aufgaben nach § 5 Nrn. 1 und 3
1. für die Ausbildungsberufe zur
- a) Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
b) Fachkraft für Abwassertechnik,
c) Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
d) Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie
2. für die berufliche Fortbildung zum/zur geprüften
- a) Wassermeister/Wassermeisterin,
b) Abwassermeister/Abwassermeisterin,
c) Meister/Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung,
d) Meister/Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.“
15. In der Überschrift zum Dritten Teil Abschnitt 8 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

16. In § 14a werden die Worte „die Berufsbildung im“ durch das Wort „den“ ersetzt.
17. In der Überschrift zum Vierten Teil werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
18. In § 15a werden die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ und die Worte „ , Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
19. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 13. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2120-1-2-U

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung

Vom 7. Mai 2014

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verord-nung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Lebensmit-tel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermit-telrechts (Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung – AVLFM) vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2, BayRS 2120-1-2-U), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Teil erhält folgende Fassung:

„Erster Teil

Zuständigkeiten

- | | |
|------|--|
| § 1 | Zuständigkeit der Regierung |
| § 2 | Zuständigkeit des Staatsministeriums |
| § 3 | Information der Öffentlichkeit |
| § 4 | Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung |
| § 5 | Übertragung von Aufgaben auf kreisfreie Gemeinden |
| § 6 | Zuständigkeit staatlicher Behörden auf dem Gebiet kreisfreier Gemein-den |
| § 7 | <i>(aufgehoben)</i> |
| § 8 | <i>(aufgehoben)</i> |
| § 9 | <i>(aufgehoben)</i> |
| § 10 | <i>(aufgehoben)</i> |

§ 11 Kosmetische Mittel

§ 12 *(aufgehoben)*

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

§ 14 Benennung von Laboratorien

§ 15 Grenzkontrollstelle

§ 16 Laboruntersuchungen“.

b) Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Aus- und Fortbildung der Futtermit-telkontrolleure“.

c) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 *(aufgehoben)*“.

d) In § 24 wird das Wort „Außerkräfttreten,“ ge-strichen.

2. Die Überschrift

„Abschnitt 1

Lebensmittelrecht“

wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte

„Betrieben im Sinn des Art. 4 Abs. 2 der Ver-ordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Le-bensmittel tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) einschließ-lich der Zuteilung einer Zulassungsnummer sowie für die Mitteilung über die Zulassung, deren Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,“

durch die Worte

„allen Betrieben, die nach Art. 6 Abs. 3 der Ver-ordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

- über Lebensmittelhygiene (ABl L 139 S. 1, ber. 2004 L 226 S. 3, 2008 L 46 S. 51, 2009 L 58 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, einer Zulassungspflicht unterliegen,“
- ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Worte „Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt.
4. In § 2 in Überschrift und einleitendem Satzteil werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „bei Lebensmitteln“ eingefügt und die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) ¹Für die Information der Öffentlichkeit bei Futtermitteln gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Im Fall des § 40 Abs. 1a LFGB ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Information der Öffentlichkeit bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 40 LFGB auch in Verbindung mit § 39 Abs. 4 LFGB sowie bei Tabakerzeugnissen nach Art. 24 GDVG gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Veterinäraufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(Art. 19 GDVG)“ die Worte „und die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben werden über das Landkreisgebiet hinaus auch im Bereich der in Abs. 1 genannten Gemeinden wahrgenommen.“
8. Die Überschrift
- „Abschnitt 2
- Futtermittelrecht“**
- wird gestrichen.
9. §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
10. Die Überschrift
- „Abschnitt 3
- Weitere Zuständigkeiten“**
- wird gestrichen.
11. §§ 10 und 12 werden aufgehoben.
12. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen sowie die Worte „, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Landwirtschaft“ ersetzt.
13. In § 14 Satz 2 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
14. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
- „§ 21a
- Aus- und Fortbildung
der Futtermittelkontrolleure
- Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständige Behörde im Sinn der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleurverordnung – FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.
15. In der Überschrift des § 24 wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
- § 2
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- München, den 7. Mai 2014
- Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**
- Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2030-3-5-2-F, 2030-2-13-F, 2038-3-5-7-F

**Änderung
der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Steuerbeamten und der
Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische
Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 16. Mai 2014

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),
3. Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),
5. Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405),
6. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
7. Art. 15 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), sowie
10. § 11 Sätze 2 und 3 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl S. 493),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, hinsichtlich der Änderungen in §§ 2 und 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. die Regierungen für ihre Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) angehören, wobei Einstellungen von Beamtinnen und Beamten, die dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums angehören sollen, der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums bedürfen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Die Befugnis nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayBesG zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; in Halbsatz 2 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung
zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für die Steuerbeamten

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 15 das Wort

„Übergangsvorschriften“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.

3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

- b) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. für die Beamtinnen und Beamten der Finanzgerichte das jeweilige Finanzgericht,“.

- c) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 6 und 7.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 3 Abs. 2, § 8 Sätze 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1, Abs. 4 Satz 4 und in der Anlage Spalte „Maßnahmen für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10“ Spiegelstriche 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Verordnung
über die fachlichen Schwerpunkte technische
und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich
des Staatsministeriums der Finanzen

Die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (FachV-StMF) vom 27. April 2011 (GVBl S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F), geändert durch § 43 der Verordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt und im Klammerzusatz die Abkürzung „FachV-StMF“ durch die Abkürzung „FachV-FM“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht werden in den Überschrif-

ten von Teil 2 und Teil 3 jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

3. In § 1 werden nach den Worten „Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt und jeweils die Worte „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn sowie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Nr. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn sowie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.“
6. In der Überschrift von Teil 2, § 3 Abs. 1, § 4 Satz 1 einleitender Satzteil und der Überschrift von Teil 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 4 Satz 4 und § 12 Abs. 1 werden jeweils die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 16. Mai 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 14. Mai 2014

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2014 (GVBl S. 114), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2012 und dem Juli 2013 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 2,5 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit + 1,8 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2014**

- | | |
|---|----------|
| – die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 7 426 €, |
| – die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 3 342 €. |

München, den 14. Mai 2014

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
